

SATZUNG 1996 mit Änderungen bzw. Erweiterungen

Stand: September 2021

§ 1 Name des Vereins

Der im Dezember 1886 gegründete Verein führt den Namen

„Kreisfischereiverein Tübingen e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR380026 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bar- und Sachauslagen werden erstattet.

Er bezweckt

1. Hege und Pflege der Fischerei und Fischzucht
2. Hebung des Krebsbestandes; Förderung der gefährdeten Fischarten i.S. des Fischereigesetzes
3. Ermöglichung der Ausübung der Angelfischerei und des Castingsportes für seine Mitglieder und Jugendmitglieder

Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Ausbildung der Mitglieder zur waidgerechten Angelfischerei
- Sachgemäße Bewirtschaftung der Gewässer
- Bemühen um die Reinhaltung der Gewässer; Überwachung der Wasserbeschaffenheit; Feststellung und Meldung von Verunreinigungen; Unterstützung bei der Ermittlung von Schädigern; Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Stellen; Aufklärung und Unterweisung der Mitglieder, Anlieger und Inhaber von Wasserrechten über Gesetze und Verordnungen der Fischerei und des Naturschutzes
- Die Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung
- Die Pflege der Jugendarbeit; Ausbildung der Jugendlichen zu umweltbewussten Angelfischern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Fördermitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer

- einen gültigen Fischereischein und
- einen Sachkundenachweis entsprechend der Gesetzgebung und den Vorgaben des Landesfischereiverbandes vorlegt.
- Ehepartner können auch ohne oben aufgeführte Voraussetzungen, passive Mitglieder werden.

2. Jugendmitglieder

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche ordentlichen Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie sind vom Jahresmitgliedsbeitrag und dem Arbeitseinsatz befreit.

4. Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können unter den gleichen Bedingungen solche Mitglieder ernannt werden, die für mindestens drei Wahlperioden Vorstandsmitglieder waren.

Sie haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder und zusätzlich das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

5. Fördermitglieder

Der Ausschuss kann die Aufnahme solcher Personen als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder beschließen, die ideell und materiell den Verein und seine Ziele unterstützen wollen. Sie haben den Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen, jedoch besteht kein Anspruch auf eine Fischereierlaubnis.

6. Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit wird einschließlich der Zeit der Jugendmitgliedschaft gerechnet.

7. Ehrenamtspauschale

Für satzungsmäßige Tätigkeiten, im Dienste des Vereines, kann eine angemessene Vergütung im Sinne des §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuer-Gesetz) ausbezahlt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme, welche gemäß der Geschäftsordnung zunächst mit einer zweijährigen Probezeit erfolgt, sowie über die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Ablauf dieser zweijährigen Probezeit, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags für das laufende Jahr wirksam.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt folgende Beiträge und Gebühren:

1. Jahresmitgliedsbeitrag
2. Aufnahmegebühr
3. Gebühr für die Fischereierlaubnis
4. Gebühr für nicht geleistete Arbeitseinsätze und
5. Sonderumlagen, wenn es die Finanzen des Vereins erfordern.

Beiträge und Gebühren gem. Ziff. 1 bis 5 werden vom Ausschuss festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist fällig zum 1. Dezember und muss bis 31. März entrichtet sein.

Alle Beiträge und Gebühren sind den finanziellen Erfordernissen des Vereins anzupassen und werden im Voraus erhoben, ausgenommen die Gebühren nach Ziff. 4.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige beim Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge besteht nicht.

Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder in folgenden Fällen durch Beschluss ausschließen,

1. wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages oder sonstiger Abgaben länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
2. wenn das Mitglied den Interessen des Vereins, der Satzung oder der Gewässerordnung zuwiderhandelt, insbesondere wenn es bei der Pachtung oder dem Erwerb von Gewässern mit dem Verein in Wettbewerb tritt.
3. wenn das Mitglied Fischereivergehen begeht oder sich durch sonstige verbotene Handlungen an Fischgewässern strafbar macht.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch beim Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

In jedem Falle des Ausscheidens aus dem Verein ist der Fischereierlaubnisschein ohne Gültigkeit und muss sofort ohne Vergütung zurückgegeben werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Viertel des Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie

- spätestens 28 Tage vor dem Termin
- unter Angabe der Tagesordnung
- durch besondere Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Wenn mehr als die Hälfte der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder die Versammlung vorzeitig verlässt, ist der Versammlungsleiter berechtigt, die Versammlung zu schließen.

Anträge:

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden nur beraten, wenn der Antragsteller anwesend ist.

In der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur dann beraten und beschlossen werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

Abstimmung:

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Ablauf:

Der Vorstand berichtet über die Tätigkeiten und Ereignisse des vergangenen Geschäftsjahres.

Der Kassier trägt die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung und den Voranschlag (Haushaltsplan) für das neue Geschäftsjahr vor.

Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung von Vorstand und Kassier. Im Weiteren werden die vom Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzten Punkte beraten.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn der Ausschuss diese beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 1 Vorsitzendem und bis zu 3 Vorsitzenden. Jeder der gewählten Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand leitet den Verein, beruft die Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen ein, er beurkundet deren Beschlüsse und sorgt für deren Ausführung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- Den Vorsitzenden
- dem Kassier und seinem Stellvertreter,
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- dem Gewässerwart und seinem Stellvertreter,
- dem Jugendwart und seinem Stellvertreter,
- dem Gerätewart und seinem Stellvertreter,
- dem Naturschutzwart und seinem Stellvertreter,
- dem Redakteur der Kreisfischerzeitung,
- dem Arbeitseinsatzleiter und seinem Stellvertreter,
- dem Seniorenwart
- sowie bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern, deren Anzahl und Funktion in der Geschäftsordnung geregelt wird und welche von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Im Übrigen werden die jeweiligen Aufgabenbereiche der Ausschussmitglieder in der Geschäftsordnung näher geregelt.

Sofern im Einzelfall oben aufgeführte Ämter des Ausschusses unbesetzt bleiben, hat dies auf die Funktionsfähigkeit des Ausschusses und dessen Beschlussfähigkeit keine Auswirkung. Der Vorstand beruft die Ausschusssitzungen ein. Der Ausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 6

Ausschussmitgliedern unter gleichzeitiger Darlegung der Tagesordnung gewünscht wird. **Aufgaben des Ausschusses:**

Dem Ausschuss kommt die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere bedürfen Pachtungen, Verpachtungen, Käufe und Verkäufe von Fischereirechten und Liegenschaften der Zustimmung des Ausschusses.

Der Ausschuss ist ermächtigt, über außerordentliche, im Voranschlag (Haushaltsplan) nicht vorgesehene Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Mittel Beschluss zu fassen. Die außerordentlichen Ausgaben dürfen 20 % des Voranschlages nicht übersteigen und müssen durch Rücklagen gedeckt sein.

Beschlussfähigkeit:

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.

Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Wahlen

Vorstand und Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Bei Ausfall eines Vorsitzenden erfolgt eine Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Bei Ausfall eines Ausschussmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Zuwahl erfolgen.

Zwei Kassenprüfer ohne Vereinsfunktion im KFV Tübingen werden für jedes Geschäftsjahr neu gewählt.

Für die Durchführung der Wahlen wird von der Versammlung ein Wahlleiter und Wahlhelfer gewählt.

Geheime Wahlen finden auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder statt.

Bei der Wahl in den Vorstand ist das Mitglied gewählt, das mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Wiederholung der Wahl nach den Grundsätzen der Stichwahl statt.

Mitglieder für den Ausschuss werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Fischereierlaubnis

Den Mitgliedern kann gegen sofortige Bezahlung der festgesetzten Gebühr die Fischereierlaubnis für die Gewässer des Vereins erteilt werden.

Wenn es die Gewässerbewirtschaftung erlaubt, können auch Nichtmitglieder eine Fischereierlaubnis erhalten.

Die Inhaber einer Fischereierlaubnis haben sich an die fischereigesetzlichen Bestimmungen und die Gewässerordnung des Vereins zu halten.

Bei Übertretung dieser Vorschriften kann der Ausschuss die Fischereierlaubnis für ungültig erklären und die Erteilung einer Fischereierlaubnis auf kürzere oder längere Zeit versagen.

Eine für ungültig erklärte Fischereierlaubnis ist sofort dem Verein zurückzugeben.

§ 14 Änderung der Satzung

Zu einer Änderung der Satzung sind mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die beabsichtigte Auflösung ist als besonderer Tagesordnungspunkt bekannt zu machen.

Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Der Auflösungsbeschluss muss von mindesten drei Vierteln der anwesenden Mitglieder getragen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Tübingen zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer zu. Dabei ist § 61 der Abgabenordnung zu berücksichtigen und die Entscheidung des Finanzamts einzuholen.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Mitglieder, der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 17 Datenschutz (DS) im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzgesetze, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Detaillierte Informationen können bei der Geschäftsstelle oder den DSB geholt werden.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten zur Umsetzung der Datenschutzgesetze, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, kurz „DSB“ (intern oder extern)

Diese Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1996 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen wurden beschlossen bei der Mitgliederversammlung 2002.

Weitere Änderungen und Ergänzungen in §10, §16 und §17 wurden beschlossen bei der Mitgliederversammlung 2012.

Weitere Änderungen und Ergänzungen in §3, §4 und §10 wurden beschlossen bei der Mitgliederversammlung 2014.

Weitere Änderungen und Ergänzungen in §4 und §5 wurden beschlossen bei der Mitgliederversammlung 2015.

Weitere Änderungen und Ergänzungen in §4 wurden beschlossen in der Mitgliederversammlung 2016

Weitere Änderungen und Ergänzungen in §4, §7, §9, §10, §11 und §17 wurden beschlossen in der Mitgliederversammlung 2021